

Prüfungsausschuss Human Factors – Die Vorsitzende

Prof. Dr. Gisela Müller-Plath

Institut für Psychologie und Arbeitswissenschaft

Marchstr. 23 • Sekr. MAR 3-2 • D-10587 Berlin • Tel. 314 22370 (Sokr.)

**Hinweise zur Anfertigung von Masterarbeiten
am Institut für Psychologie und Arbeitswissenschaft (IPA) der TU Berlin
in Kooperation mit Unternehmen**

Damit während oder nach der Anfertigung der Masterarbeit in Unternehmen keine Missverständnisse auftreten, möchten wir alle Beteiligten auf folgende Punkte explizit hinweisen. Bitte unterzeichnen Sie die Kenntnisnahme.

Verantwortlichkeit bzgl. Themenvergabe, Betreuung und Bewertung

- Es wird dem Kandidaten¹ dringend empfohlen, vor Unterzeichnung eines Vertrages über die Anfertigung einer Masterarbeit in einem Unternehmen eine Prüfungszusage seitens der TU einzuholen.
- Bei der Masterarbeit handelt es sich um eine universitäre Prüfungsleistung. Dies impliziert insbesondere:
 - Das Thema wird hochschulseitig gestellt.
 - Bewertet wird die Arbeit durch zwei hochschulseitige Prüfer², nicht durch firmenseitige Betreuer.
 - Mindestens einer dieser beiden Prüfer hat auch eine Betreuungspflicht, so dass die Betreuung der Arbeit nicht ausschließlich im Unternehmen erfolgen kann.
 - Die wissenschaftliche Qualität der Arbeit wird nach universitären Standards bzgl. theoretischem Hintergrund/Literatur, Fragestellung, Datenerhebung, -auswertung und Diskussion der Ergebnisse beurteilt.
- Ein rechtzeitiger Kontakt zwischen hochschulseitigem Prüfer und firmenseitigem Betreuer ist daher unabdingbar und obliegt dem Kandidaten.

Geheimhaltungsvereinbarung (GHV) und Sperrvermerk

- Der Prüfer sollte sich sorgfältig über mögliche Konsequenzen der Unterzeichnung einer GHV informieren und sich im Zweifelsfall durch die Rechtsabteilung der TU beraten lassen.
- Das Unternehmen sollte sich über folgende Gegebenheiten an der TU im Klaren sein, die auch bei Unterzeichnung einer GHV weiterbestehen:
 - Masterarbeiten werden vom Kandidaten im Prüfungsamt abgegeben und gelangen durch die Hauspost der TU zu den Prüfern.
 - Die Prüfungsordnung verlangt, dass der Kandidat seine Arbeit im Kolloquium vorstellt (dessen Teilnehmer bestenfalls mündlich auf eine bestehende GHV hingewiesen werden können).
 - Insgesamt sind die Sicherungsmöglichkeiten an der TU nicht mit denen in einem Unternehmen vergleichbar.
- Dem Kandidaten obliegt es, den Prüfern gegenüber vorab Transparenz über eine etwaige GHV herzustellen.

Berlin, im April 2014

Für das Unternehmen: Bestätigung der Kenntnisnahme

Ort / Datum / Unterschrift

¹ Das grammatikalisch maskuline Genus besagt nichts über das natürliche Geschlecht der bezeichneten Personen. Es wurde der besseren Lesbarkeit halber verwendet.

² Prüfer müssen eine Prüfungsberechtigung nach Landeshochschulrecht besitzen (§ 7, Abs. 3, PO Human Factors). Sie müssen wissenschaftlich an staatlichen Forschungseinrichtungen oder an überwiegend staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen tätig sein. Mindestens ein Prüfer muss Hochschullehrer sein. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der TU Berlin sein (Beschluss des PA Human Factors vom 20.06.2012).